

## Schwere Körperverletzung

### Lösungshinweise Fall 1

#### Strafbarkeit der A gem. §§ 223 I; 226 I Nr. 2 Alt. 2

I. Körperverletzung gem. § 223 I (+)

II. Qualifikation gem. § 224 I Nr. 2 Alt. 2? Schuh als gefährliches Werkzeug? Ausgangspunkt der Überlegung: Körperteile des Täters scheiden als Werkzeuge aus, da Wortlaut von Nr. 2 an gegenständlichen Mitteln anknüpft. Möglich ist es dagegen, einen Schuh als Werkzeug zu betrachten. Jedoch muss sich dann die Steigerung der Gefährlichkeit des Tretens aus dem Schuh ergeben und nicht aus dem Tritt selbst. Hätte also der Tritt mit den bloßen Füßen – ohne Schuh – die gleiche Wirkung, dann scheidet die Nr. 2 trotz Tretens mit dem Schuh aus; hier: Es ist nicht ersichtlich, dass die Wirkung des Tritts auf den Schuh zurückzuführen ist; daher: in dubio pro reo (-)

III. Qualifikation gem. § 224 I Nr. 5 (wohl -), A vermied es, gegen den Kopf zu treten. Zwar können auch Tritte in die Bauchgegend abstrakt gefährlich sein. Jedoch gibt es hier keine Anhaltspunkte zum Schuhwerk. Allein die Tatsache, dass die Niere funktionsunfähig wurde, reicht nicht zwingend für die Annahme einer Lebensgefahr. A.A. gut vertretbar.

III. Erfolgsqualifikation (§ 18!) gem. § 226 I Nr. 2 Alt. 2? Dauernde Funktionsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes? Problem hier: Begriff des Gliedes?

- Eine Ansicht: nur äußerliche Körperteile, die eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus haben und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden sind (Bsp. Bein, Fuß, Finger).
  - ⊕ Wortlaut: Inneres Organ ist kein Glied.
  - ⊕ Systematik: Klare Abgrenzung zu Nr. 1 und 3: sie regeln, inwieweit Organe geschützt werden.
- H.M.: wie Ansicht 1, jedoch ohne das Gelenkerfordernis (insb. Ohr, Nase werden zusätzlich erfasst).
- Andere Ansicht: auch innere Organe werden erfasst (Bsp. Niere).
  - ⊕ Der Verlust einer Niere kann gravierendere Folgen haben als der Verlust eines Fingers.
  - ⊖ Extremfälle können über Nr. 1, 3 hinreichend erfasst werden oder bei § 224 auf Strafzumessungsebene Berücksichtigung finden.

IV. Ergebnis: § 223 I (+); §§ 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5; 226 I Nr. 2 Alt. 2 (-)

## Lösungshinweise Fall 2 (nach BGHSt. 51, 252)

### Strafbarkeit der B gem. §§ 223 I; 224 I Nr. 2, 5; 226 I Nr. 2, II

I. Körperverletzung gem. § 223 I (+)

II. § 224 I Nr. 2 (+), Gipserbeil zwar keine Waffe, hier aber als gefährliches Werkzeug verwendet.

III. § 224 I Nr. 5 (-), Abtrennung der Finger nicht lebensgefährlich.

IV. § 226 I Nr. 2?

1. Glied: sowohl bzgl. Hand als auch einzelner Finger (+)

2. Verlust bzw. dauernde Gebrauchsunfähigkeit: bzgl. der ganzen rechten Hand und des Ringfingers: (-);  
bzgl. Mittel- und Zeigefinger dagegen (+)

3. Problem: Bestimmung der Wichtigkeit des Gliedes:

- Generalisierende Auffassung: entscheidend, ob für jeden Menschen wichtig; hier: Mittelfinger als solcher (-); Zeigefinger als solcher (-)
  - ⊕ Wortlaut „des“ Körpers, nicht „ihres“ Körpers.
  - ⊖ Es bliebe unberücksichtigt, dass Körperteile für verschiedene Menschen unterschiedliche Bedeutung haben können (z.B. Verlust des kleinen Fingers beim Pianisten).
- Individualisierende Auffassung: entscheidend, ob das Glied für das konkrete Opfer in seiner sozialen Rolle wichtig ist; hier: Bei Minderung der Erwerbfähigkeit um 20% kann dies wohl angenommen werden. (+)
  - ⊖ Geschütztes Rechtsgut des § 226 StGB ist nur die körperliche Unversehrtheit, nicht aber Beruf und die sonstige soziale Stellung des Opfers.
  - ⊖ Zufallsergebnisse, da für Täter nicht in jedem Fall erkennbar, welches Opfer er schädigt.
- H.M.: Entscheidend ist, ob das Glied für das konkrete Opfer unter Berücksichtigung seiner individuellen Körpereigenschaften – insb. dauerhafter körperlicher Vorschädigungen – wichtig ist; hier: hinsichtl. Mittelfinger (-); hinsichtl. Zeigefinger (+), Pinzettengriff nicht mehr möglich; keine Ausweichmöglichkeit auf Mittelfinger.
  - ⊕ Sachgerechter Kompromiss zwischen den Auffassungen: Behinderte, die keine Arme haben, sind auf ihre Fußzehen mehr angewiesen als der Durchschnittsmensch.
  - ⊕ Standpunkt trägt dem gleichberechtigten Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher körperlicher Beschaffenheit Rechnung.
  - ⊕ Körperliche Vorschädigungen sind – anders als der Beruf u.ä. – „schutzgutrelevant“.

V. Absichtliche Herbeiführung der schweren Folge: daher auch § 226 II (+)

VI. §§ 223 I; 224 I Nr. 2; 226 I Nr. 2, II (+)

### Lösungshinweise Fall 3

#### Strafbarkeit des C gem. §§ 223 I; 224 I Nr. 2 Alt. 2; 226 I Nr. 3, II

I. Körperverletzung gem. § 223 I (+)

II. Gefährliches Werkzeug (+)

III. Dauernde Entstellung in erheblicher Weise (§ 226 I Nr. 3 Var. 1)? Erheblich entstellt ist eine Person, wenn ihr äußeres Erscheinungsbild durch eine körperliche Verunstaltung wesentlich beeinträchtigt wird, hier (+)

Fraglich aber, ob Entstellung auch dauerhaft. Dauernd ist die Entstellung, wenn die das Aussehen endgültig oder für einen unbestimmt langwierigen Zeitraum beeinträchtigt. Problem hier: Reparaturfähigkeit der Entstellung infolge kosmetischer Operation. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls (*Wessels/Hettinger* Rn. 293.); es können folgende Leitlinien ausgemacht werden:

- Möglichkeit – und nicht lediglich die tatsächliche Vornahme – von kosmetischen Operationen muss bei der Bestimmung der Dauerhaftigkeit berücksichtigt werden, da sonst die Strafbarkeit des Täters allein vom Opferverhalten abhinge; unterlässt das Opfer eine zumutbare Operation, hat es sich den bleibenden Nachteil selbst zuzuschreiben.
- Maßgeblich ist allein, ob durch einen ärztlichen Eingriff – nur darauf hebt § 226 I Nr. 3 ab – das äußere Erscheinungsbild des Opfers wiederhergestellt werden kann; Funktionsminderungen (z.B. bei einer Prothese) sind für den Tatbestand irrelevant.
- Entscheidend ist, ob der kosmetische Eingriff dem Verletzten nach den Umständen zumutbar ist.
- Fraglich ist, inwieweit auch unzureichende Vermögensverhältnisse des Verletzten eine Unzumutbarkeit begründen können.
  - ⊖ Über die Einordnung als Verbrechen oder Vergehen entscheiden die Vermögensverhältnisse des Opfers – Schuldvorwurf soll nicht von dem Zufall abhängen, ob ein reiches oder armes Opfer entstellt wird.
  - ⊕ Wenn Operation aus finanziellen Gründen unterbleibt, ist das Opfer tatsächlich dauerhaft entstellt.
  - ⊕ Eintritt tatbestandlicher Erfolge ist oftmals vom Zufall und Leistungsvermögen anderer abhängig: z.B. Konstitution des Opfers – Erreichbarkeit des Notarztes – dessen Leistungsvermögen – usw.

Bei der Bestimmung der finanziellen Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit das Opfer finanzielle Unterstützung durch Dritte (insb. die Krankenkasse und den schadensersatzpflichtigen Täter) tatsächlich erlangen kann.

IV. Absichtliche Herbeiführung der schweren Folge: daher auch § 226 II (+)

V. Ergebnis: §§ 223 I; 224 I Nr. 2 Alt. 2; 226 I Nr. 3 Var. 1, II (+)

### **Lösungshinweise Fall 4 (nach BGHSt. 53, 23)**

#### **Strafbarkeit des E gem. §§ 223 I; 224 I Nr. 5; 226 I Nr. 3**

**I.** Körperverletzung gem. § 223 I (+)

**II.** Durch Beibringung eines gesundheitsschädlichen Stoffes gem. § 244 I Nr. 1 Var. 2 (+/-), Beibringung von außen auf die Kleidung ausreichend?

**III.** Mittels eines gefährlichen Werkzeuges gem. § 225 I Nr. 2 Var. 2 (+/-), Flüssigkeit als gefährliches Werkzeug?

**IV.** Lebensgefährdende Behandlung gem. § 224 I Nr. 5 (+)

**V.** Dauerhafte erhebliche Entstellung gem. § 226 I Nr. 3 Var. 1 (+)

**VI.** Fraglich: Konkurrenzverhältnis zwischen § 224 I Nr. 5 und § 226 I Nr. 3 Var. 1?

BGHSt. 53, 23 f.: „In dieser Begehungsform steht die gefährliche Körperverletzung zur schweren Körperverletzung in Tateinheit. Die Annahme von Gesetzeskonkurrenz würde das gesonderte Unrecht, das – über die schwere Folge der Körperverletzung hinausgehend – in der lebensgefährlichen Handlung liegt, nicht zum Ausdruck bringen.“

**VII.** Ergebnis: § 224 I Nr. 5, § 226 I Nr. 3 Var. 1, § 52.

### Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Erkennen als erfolgsqualifiziertes Delikt.*
- II. Begriff des Gliedes.*
- III. Bestimmung der Wichtigkeit eines Gliedes.*
- IV. Operative Behebbarkeit der schweren Folge (insb. Berücksichtigung des finanziellen Aspekts).*